

FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DAS STUDIUM DES FACHES

„ROMANISTIK / FRANZÖSISCH“

IM RAHMEN

- DES BACHELOR-STUDIENGANGS BILDUNG, ERZIEHUNG UND
UNTERRICHT SOWIE
- DES 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANGS „ROMANISTIK /
FRANZÖSISCH“

beschlossen im Umlaufverfahren
vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im März 2005
befürwortet in der 45. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.04.2005
beschlossen in der 97. Sitzung des Senats am 11.05.2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.06.2005, Az.: 21.2 – 745 09 - 104
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005, S. 197

Redaktionelle Änderung (Aktualisierung von Studiengangsbezeichnungen)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 488

Änderungen beschlossen
in der 131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am
09.01.2013
befürwortet in der 105. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.04.2013
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.07.2013, Az.: 27.5-74509-104
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 1081

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse	3
§ 2	Antrag auf Zulassung	3
§ 3	In-Kraft-Treten	3

§ 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für das Fach „Französisch“ im Bachelor-Studiengang Bildung, Erziehung, und Unterricht sowie für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Romanistik/Eine Sprache Französisch an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis hinreichender Französisch-Kenntnisse in Wort und Schrift voraus.
- (2) Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine mindestens fünfjährige Teilnahme am Französisch-Unterricht. Dabei muss eine Durchschnittspunktzahl von mindestens acht Punkten im Leistungskurs Französisch oder von mindestens elf Punkten im Grundkurs Französisch in den letzten beiden Schuljahren (gymnasiale Oberstufe) nachgewiesen werden.
- (3) Hinreichende Französisch-Kenntnisse, die auf anderem Wege etwa durch Intensivkurse, einen längeren Auslandsaufenthalt o.ä. erworben worden sind, können auch durch die Vorlage des DELF-Diploms oder des Test de connaissance du Français (TCF) (2^e degré bzw. B2) nachgewiesen werden.
- (4) ¹Studierende, die über ein Abibac, ein französisches oder frankophones Abitur verfügen, sind von der Verpflichtung des Nachweises von Französischkenntnissen befreit. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der an der Universität Osnabrück für die Sprachpraxis Französisch prüfungsberechtigt ist.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation für die genannten Studiengänge muss mit allen dazugehörigen Unterlagen innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester erstmalig Anwendung, das der Veröffentlichung folgt.